Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Eines Hochwürdigen Dom Capituls der Hohen Stiffts-Kirchen u. e. E. Raths zu Halberstadt ernewerte Apotecken Ordnung und Taxa

Halberstadt, 1672

Von Materialisten/Gewuertz Kraemern/Barbieren/Badern/Wundartzten/und Quacksalbern

urn:nbn:de:bsz:31-127357

Visual Library

Von Materialisten / Gewürtz Krämern / Barbierern / Badern / Wundartzten / und Quacksalbern.

1.

DEmnach auch Notorium, das von denen Materialisten und Gewürtz-Krämern / unserer Apoteken allerhand Eintracht und Schade geschehe / so werden dieselbe hiermit nochmals erinnert / denen von der hiesigen Hochlöblichen Regierung den 19. Octobris Anno 1664. außgelassenen und dieser Ordnung *sub lit. A.* beygefügten *Edicto* zu folge / keine unzulässige Artzneyen und Apoteker Wahren ferner zu führen / oder dieselbe heimlich zuverkauffen / wie dann insonderheit hierunter verstanden werden / allerhand *Purgantia, Confortantia, distillirte* schlechte und doppelte Wasser / gekochte Oele / *præparata, Electuaria, Conserven, Spiritus*, Balsam / Pillen / Kuchen / Morsellen / und in summa alle die jenigen Stücke / so eigendlich und vornemblich in die Apoteken gehörig / deren keines in ihren Laden zu führen und öffentlich zu verkauffen sie befüget und bemächtiget seyn sollen / und solches alles bey Vermeidung der in obangeregten *Edicto* angedreweten Fiscalischen Straffe.

All die weil auch die tägliche Erfahrung bezeuget/daß hiesige Barbierer/ Bader und Wundartzte sich unterstehen innerliche Curen anzutreten / und gleich denen *Medicis* die Patienten mit purgieren / und andern dergleichen Dingen zuversehen / so soll künfftig allen und ieden hiermit ernstlich verbotten seyn / sich nicht allein innerlicher Curen / sondern auch mit Außgebung der ienigen *Medicamenten* / so innerlich zugebrauchen/ zuenthalten. Da sie aber einige Patienten bekähmen/ welche mit dergleichen zuversehen weren / sollen sie selbige zuförderst an unsern *Physicum Ordinarium*, oder auch andere alhier befindliche *Practicos* verweisen. Da ihnen auch gefährliche Patienten zuhanden kähmen / bey welchen sie eine Gefährligkeit besorgen müsten / sollen sie hierüber bey unsern *Ordinario* oder auch anderen *Medicis* sich Raths erholen/insonderheit aber vor sich dahin sehen/daß aus Nachlässigkeit/ oder auch Vorsatz keine Patienten verwahrloset/deren Schaden verschlimmert/oder mit Willen auffgehalten werden / sondern hingegen sich müglig st bemühen / daß denen Patienten wohlgerahten/ und denenselben förderlichst zu vöriger Gesundheit verholffen werde / oder da in gegentheil sich befinden solte/ daß von denen Patienten hierüber würde geklaget/ und der saumsahme *Chyrurgus* des versehens würde können überführet werden / alßdan derselbe an Ding-

pflichti-

pflichtigen Orten zu gebührender Bestraffung solle gezogen werden.

3.

Da sich auch begebe/daß denen *Chyrurgis* und Badern/einige heimliche Schaden von denen Patienten offenbahret würden/ sollen dieselbe hierunter nicht allein ihren gebührrenden Fleiß und treue erweisen/sondern auch solche verschwiegen halten/und davon nichts in Versamlungen oder Bierbäncken *discur*iren / und unnöhtige Rede führen/ da sie auch zu dergleichen und anderen Schaden Artzneyen bedürfftig / solche von unserer Apoteken zuförderst erkauffen / wann sich auch zutragen solte/daß tödliche oder gefährliche Verwundungen geschehen / sollen sie solches iederzeit den verordneten *Magistrat* zuforderst unverseumet andeuten/ und da derselbe hierin verordnen würde/ daß der *Physicus Ordinarius* zu des Patienten Besichtigung solte geschicket werden / auff den Fall mit demselben über den Zustand des Patienten und deßen Schaden/ wolbedächtig *consult*iren/und dem *Ordinario* hierunter bescheidentlich begegnen / auch nicht ungebührlicher Weise das Obstat halten / und da etwan ein oder anderer von des Patienten Schaden oder Gebrechen wiedriger Meynung were / darauff nicht sofort das Gegentheil mit übeln Nachreden / aus beyfallenden bösen *Affecten*, beschimpfen oder verunglimpfen.

Wann auch hinkünfftig newe Wundartzte insonderheit Bader / alhier in der Stadt / oder auch auff dem Lande / sich niederlassen würden / sollen selbige zuforderst sich von unsern *Medico Ordinario* in gegenwart anderer ihres Handwercks / nach Anweisung des von Sr. Churfürstlichen Durchleuchtigkeit zu Brandenburg / ꝛc. ihnen gnädigst ertheilten *Privilegii, examini*ren / und in denen Puncten da sie unerfahren erfunden würden / sich gebührend *informi*ren lassen / ehe und bevor auch solches ordentlich geschehen / sich des Handwercks zu gebrauchen nicht befuget seyn.

5.

In deme auch sehr gemein wird / daß nicht allein in öffentlichen Jahrmarcken / sondern auch in denen Wochen Marckten *Circumforanei*, Quacksalber / Zahnbrecher / Schlangenfänger / und wie dergleichen Gesinde pfleget benahmet zu werden / sich angeben / und mit ihrer betrieglichen Artzney / dieselbe öffentlich zu verkauffen auffstreten. So sollen deren keine hinkünfftig in denen Wochen Marckten geduldet / sondern vom Marckte abgewiesen werden / da sich aber bey öffentlichen Jahrmarckten welche anfinden würden / sollen selbige zuforderst bey dem *Magistrat* ihre *Testimonia produci*ren / darauff einem *Examini* sich *subiici*ren / und alsdan zum Ausstande zugelassen werden / iederzeit die jenigen Artzeneyen / so sie zu

ver-

verbrauchen gewillet / von unserer Apoteken nehmen/ auch iedes Orts Obrigkeit/ da der Jahrmarckt gehalten wird ihre ordentliche Gebühr/ als nehmlich einen Thaler wie auch dem *Medico Ordinario* gleichfalls einen Thaler abstatten und entrichten. Nach abgeflossener Zeit des Jahrmarckten aber / kein Ausstand mehr vergönnet/ sondern sie so fort diesen Ort zu quitiren schüldig seyn.

6.

Die *Oculisten*/ Stein und Bruchschneider / so dieselbe glaubwürdige *Testimonia* vorzuzeigen hetten/ können alsdan auff einige Zeit geduldet werden / iedoch mit dem Beding/ daß sie sich bey dem/ was sie *profitiren*, einig und allein behalten/ und darüber keine innerliche Curen und andere Artzeneyungen antreten/ daferne sie aber hierüber betreten würden/ sollen sie nicht allein so fort die Stadt zu reumen / sondern hierüber wilkührlicher Bestraffung gewertig seyn.

7.

Letzlich soll denen Kräuter Weibern ernstlich verboten seyn/ keine gifftige/ Blutreibende Wurtzelen und Kräuter für sich und aus ihren Häusern zuverkauffen/ bey Vermeidung wilkührlicher Straffe. So soll auch allen denen ienigen Frembden und unbekanten Krämern so mit allerhand Balsam/ *destillirten* Wassern und Oliceten ümbgehen / und solche zu feilen Kauff hausiren tragen/ solches ohne vorbewust der Obrigkeit mit nichten ver-

 stattet/

stattet/sondern da sie hierüber betreten würden/ alsobald die Wahren abgenommen/ und *confiscirt* werden.

8.

Wie nun zum Beschlus alles was vorher wohlmeinend verordnet/ dem gemeinen Wesen zum besten angesehen/so sollen alle die jenigen/ denen hierin etwas geboten und verboten/ solchem allen gebührend nach zu leben/ hiermit nochmahls ernstlich angewiesen / auch insonderheit unser Apoteker und dessen Bediente nachfolgende *Tax* iederzeit wohl zubeobachten / und in Taxirung der *Medicamenten* uñ Materialien allen Stücken sich darnach zu richten/schüldig und gehalten seyn.

Copia